

Kolloquium im SPB 8a, WS 2020/21

Fall Nr. 1: BGH, 15.6.2021, II ZB 35/20 (erweitert)

Der Kl. ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Air Berlin PLC (Schuldnerin), einer Gesellschaft nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London und Verwaltungssitz in Berlin. Die Bekl. Emirates Airways ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate. Sie erwarb bis Dezember 2011 29,21 Prozent der Geschäftsanteile der Schuldnerin. Die Bekl. stellte der Schuldnerin seit 2011 Liquidität zur Verfügung. Aufgrund erneuten Liquiditäts- und Finanzierungsbedarfs schloss sie am 28.4.2017 mit der Schuldnerin einen Darlehensvertrag über 350.000.000 Euro nebst Auszahlungsplan. In dem Darlehensvertrag vereinbarten die Vertragsparteien die Anwendbarkeit englischen Rechts und zugunsten der Bekl. („to the benefit of the Lender only“) die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in England für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag. Am gleichen Tag unterzeichnete der CEO der Bekl. ein Schreiben an die Geschäftsführer der Schuldnerin, in dem dieser die Absicht der Bekl. bestätigte, ihr die notwendige Unterstützung zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen, soweit diese in absehbarer Zeit fällig würden, zukommen zu lassen (sog. Comfort Letter). Die Bekl. verweigerte am 9.8.2017 die Auszahlung einer fälligen Darlehensrate iHv 50.000.000 Euro. Mit Schreiben vom 11.8.2017 teilte die Bekl. der Schuldnerin mit, dass sie ihr keine finanzielle Unterstützung mehr zukommen lassen werde.

Die Schuldnerin stellte am 15.8.2017 bei dem AG Berlin-Charlottenburg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Am 1.11.2017 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin zunächst in Eigenverwaltung eröffnet, am 16.1.2018 die Eigenverwaltung aufgehoben und der Kl. zum Insolvenzverwalter bestellt. Bis zum 18.7.2018 wurden Forderungen in Höhe von 7.258.314.987,01 Euro zur Insolvenztabelle angemeldet, von denen nach Einschätzung des Kl. Forderungen iHv jedenfalls 495.718.251,40 Euro festzustellen sein werden.

Der Kl. begehrt mit seiner am 25.7.2018 vor dem LG Berlin eingereichten Klage Zahlung von 495.718.251,40 Euro von der Bekl. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Comfort Letter, den er als so genannte harte Patronatserklärung (unbegrenzte Finanzierungszusage) ansieht, hilfsweise wegen Verletzung von vorvertraglichen Pflichten im Zusammenhang damit.

Am 22.1.2019 erhob die Bekl. vor dem High Court of Justice in London (im Folgenden: High Court) Klage ua auf Feststellung, dass dem Kl. keine Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit dem Comfort Letter, wie sie in dem Verfahren vor dem LG Berlin geltend gemacht würden, zustünden. Den Antrag des

Kl., das Verfahren auszusetzen, bis das LG Berlin sich für zuständig erklärt habe, wies der High Court am 18.11.2019 zurück und ließ ein Rechtsmittel hinsichtlich der Frage zu, ob die asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung in dem Darlehensvertrag unter Art. 31 II der VO (EU) Nr. 2012/1215 (ABl. 2012 L 351, 1; fortan: EuGVVO) fällt. Der Court of Appeal bestätigte am 18.12.2020 die Entscheidung des High Court und wies den Antrag auf Zulassung eines Rechtsmittels zurück. Gegen die Nichtzulassung hat der Kl. Rechtsmittel eingelegt, über das der Supreme Court United Kingdom bislang nicht entschieden hat.

Das LG Berlin hat das Verfahren auf Antrag der Bekl. nach Art. 31 II EuGVVO bis zur abschließenden Entscheidung des High Court über seine Zuständigkeit ausgesetzt. Dagegen wendet sich der Kl. mit der vorliegenden Beschwerde. Er trägt vor, dass die EuGVO auf den vorliegenden Fall sachlich und zeitlich nicht anwendbar sei. Zudem liege keine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vor. Der Comfort letter falle nicht unter die Gerichtsstandsvereinbarung, die in einem anderen Vertrag enthalten sei.

Hat die Beschwerde Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: Die Gerichtsstandsklausel im Darlehensvertrag vom 28.4.2017 lautet wie folgt:

“33.1.1. The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out or in connection with this Agreement (including a dispute relating to non-contractual obligations arising from or in connection with this Agreement, or a dispute regarding the existence, validity or termination of this Agreement (a “Dispute”).

33.1.2. The Parties agree that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle Disputes and accordingly no party will argue to the contrary.

33.1.3. This clause 33 is for the benefit of the Lender only. As a result, the Lender shall not be prevented from taking proceedings relating to a Dispute in any other court with jurisdiction. To the extent allowed by law, the Lender may take concurrent proceedings in any number of jurisdictions.”¹

¹ Deutsche Übersetzung: „33.1 Gerichtsstand

33.1.1 Englische Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung aller Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen (einschließlich einer Streitigkeit mit Bezug zu einer nicht-vertraglichen Verpflichtung, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, oder eine Streitigkeit über die Existenz, Wirksamkeit oder Beendigung dieser Vereinbarung) (eine „Streitigkeit“).

33.1.2 Die Parteien vereinbaren, dass die englischen Gerichte die zuständigen und am geeignetsten Gerichte sind, um Streitigkeiten beizulegen, und dementsprechend wird keine Partei den gegenteiligen Standpunkt vertreten.

33.1.3 Diese Ziffer 33 wirkt ausschließlich zugunsten der Darlehensgeberin (Anm.: die hiesige Beklagte). Daraus folgt, dass die Darlehensgeberin nicht gehindert ist, Verfahren mit Bezug zu einer Streitigkeit vor einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann die Darlehensgeberin parallele Verfahren in mehreren Jurisdiktionen führen.“